

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

72. Jahrgang

01. April 2015

Nr. 13 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

48/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von fünf Windkraftanlagen in Lichtenau	2
---------	--	---

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

72. Jahrgang

01. April 2015

Nr. 13 S. 2

48/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3.1/01746-13-14

**Immissionsschutz
Lichtenauer Bürgerwind GmbH&Co.KG, Lange Straße 14, 33165 Lichtenau
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen vom Typ E-101**

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Lichtenauer Bürgerwind GmbH&Co.KG, Lange Straße 14, 33165 Lichtenau, mit Bescheid vom 23.03.2015 die Genehmigung gemäß §§ 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen vom Typ E-101 erteilt wurde (Lichtenau, Flur 1, Flurstück 6, Flur 2, Flurstücke 3, 246, u. Flur 3, Flurstücke 106, 107, 135).

Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6.2 der 4.BImSchV zuzuordnen und Teil einer Windfarm mit mehr als 20 Windkraftanlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Naturschutz und zu Belangen des Arbeitsschutzes. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung samt Hinweise:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen möglichst zwei Abschriften beigefügt werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de. Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 02.04.2015 bis einschließlich dem 16.04.2015 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66 3.1, Aldegrevestr. 10-14 im Gebäude C, Raum C.03.19, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.
Kasmann